

RS Lvwg 2022/1/31 LVwG-AV-1562/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

31.01.2022

Norm

BUAG §21

BUAG §25

BUAG §33d

BUAG §33h

AVG 1991 §3

Rechtssatz

Es kommt mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die begehrte Feststellung nur die Erlassung eines auf allgemeinen Verfahrensgrundsätzen beruhenden Feststellungsbescheides in Betracht. Derartige Feststellungsbescheide können nach der Rsp des VwGH von Verwaltungsbehörden nur im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit und nur dann erlassen werden, wenn die Feststellung entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegt und die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen (vgl VwGH 90/04/0001).

Schlagworte

Arbeitsrecht; Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft; Antrag; Feststellungsbegehren; Zurückweisung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2022:LVwG.AV.1562.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at